

Statement Vertragspartner AOK Baden-Württemberg und MEDI Baden-Württemberg gegenüber der Ärzte Zeitung (ÄZ)

Bezug: „Gutachten“ Kanzlei Hohmann zum Urologievertrag

Stand: 08.09.2016

ÄZ-Fragestellung I:

Uns ist eine Stellungnahme zum Urologievertrag zugetragen worden, in dem die Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung in mehreren Punkten angezweifelt wird. Der Autor, RA Jörg Hohmann, hat auf Anfrage von Wolfgang van den Bergh erklärt, „niedergelassene Urologen“ hätten ihn mit diesem Gutachten beauftragt. Wie bewerten Sie – in toto – das Rechtsgutachten? Welche Motivation sehen Sie bei den Auftraggebern?

Statement der Vertragspartner:

Das als „Gutachten“ deklarierte Papier stellt für MEDI Baden-Württemberg und AOK Baden-Württemberg eine simple Aneinanderreihung unbelegter Behauptungen dar. Das Papier listet spekulative Meinungen auf, die leicht zu widerlegen sind. Es wird auf durchschaubare Art und Weise versucht, mit Nadelstichen gegen wirkungsvolle und erfolgreiche Verträge zu polemisieren. Richtig ist, dass die Selektivverträge in Baden-Württemberg seit fast zehn Jahren praxiserprobt sind, wissenschaftlich evaluiert und nach geltendem Recht und Gesetz laufen, was selbstverständlich auch für den neuen Urologie-Vertrag gilt

Hinzu kommt, dass der Auftraggeber wohl das Licht der Öffentlichkeit scheut und bisher nicht bekannt ist. Dass der beauftragte Jurist aus eigenem Antrieb gehandelt hat, kann eher als unwahrscheinlich gelten. Dr. Werner Baumgärtner, Vorstandsvorsitzender von MEDI Baden-Württemberg: „Wir wissen, dass es in ganz Deutschland nicht nur pure Befürworter der Selektivverträge gibt. Wir begrüßen grundsätzlich seriöse Kritik an den Verträgen, aber diese plumpe und anonyme Polemik gegen das Selektivvertragssystem verdient die Bezeichnung ‚Rechtsgutachten‘ nicht.“ Deshalb weisen die Vertragspartner die vorgetragene, angebliche rechtliche Nicht-Konformität des Urologie-Vertrages entschieden zurück.

ÄZ-Fragestellung II:

Als „nicht unproblematisch“ wird bezeichnet, dass Urologen ihre Teilnahme gegenüber der Managementgesellschaft erklären. Diese Rechtsbeziehung, wird ausgeführt, könne nachteilig für teilnehmende Ärzte sein. Was sagen Sie zu dieser Kritik?

Statement der Vertragspartner:

Die Kritik ist nicht nachvollziehbar: Grundsätzlich haben sich die ärztlichen Berufsverbände bewusst für die Vertragsgestaltung via Managementgesellschaften entschieden. Dieser Entscheidung liegt eine Mandatierung der teilnehmenden Ärzte zugrunde. Die Ärzte wiederum können auf freiwilliger Basis an dem Vertrag teilnehmen und ihre Teilnahme ohne Nachteile wieder kündigen.

ÄZ-Fragestellung III:

Berufsrechtliche Bedenken äußert der Autor des Gutachtens mit Blick auf die individuellen Bonuszahlungen im Kontext der Arzneimittelsteuerung. Es gebe hierfür keine gesetzliche Rechtsgrundlage. Wie ist Ihre Position dazu?

Statement der Vertragspartner:

Die Bonuszahlungen sind berufsrechtlich unbedenklich. In den Selektivverträgen herrscht Therapiefreiheit. Der Pharmakotherapie-Zuschlag ist rechtskonform, steht in Einklang mit dem Sozialgesetzbuch (SGB V) und unterstützt den Arzt bei einer rationalen Therapie und führt zu keinerlei Belastung der Solidargemeinschaft oder eines einzelnen Versicherten.

ÄZ-Fragestellung IV:

Angegriffen werden die Regelungen für die Versicherten-Teilnahme. Behauptet wird, darin würde „keine umfassende Aufklärung über den künftigen Behandlungsumfang gewährleistet“. Was halten Sie dem entgegen?

Statement der Vertragspartner:

Hier wird die Tatsache verkannt, dass die Rechte und Pflichten aus dem Beitritt zu den Selektivverträgen nicht mit den Aufklärungspflichten im Behandlungsfall aus dem Arzt-Patienten-Verhältnis gleichgesetzt werden können. Letztere Informationspflicht obliegt ausschließlich dem behandelnden Arzt (§ 630e BGB) und kann daher nicht Gegenstand von Informationen zu den Selektivverträgen sein.

ÄZ-Fragestellung V:

Das Gutachten behauptet, das Datenschutzkonzept im Urologievertrag genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen, da es sich „nicht (mehr) um eine zulässige Auftragsdatenverarbeitung“ handele. Was ist Ihre Rechtsposition dazu?

Statement der Vertragspartner:

Der Versicherte gibt mit seiner Teilnahmeerklärung die Einwilligung zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die MEDIVERBUND AG (Managementgesellschaft) als Vertragspartner auf Leistungserbringerseite. Die hierzu erforderliche umfassende Information geschieht durch die Teilnahmeerklärung in Verbindung mit dem dazugehörigen Merkblatt, welches der Versicherte vor der Teilnahmeerklärung ausgehändigt bekommt. Die Managementgesellschaft, die in der vertraglichen Regelung nicht als Auftragsdatenverarbeiter fungiert, verarbeitet und nutzt die Daten ausschließlich für Abrechnungszwecke, wie vom Gesetzgeber in § 295a Abs. 1 SGB V vorgesehen und zugelassen.

ÄZ-Fragestellung VI:

RA Hohmann hat nach einem uns vorliegenden Schreiben beim Landesbeauftragten für den Datenschutz einen Verstoß gegen den Datenschutz angezeigt und diesen zum Handeln aufgefordert. Ist der Datenschutzbeauftragte bei den Vertragspartnern inzwischen vorstellig geworden und wie sieht der weitere Verfahrensgang aus?

Statement der Vertragspartner:

Bisher ist eine Anfrage des Landesschutzbeauftragten nicht bekannt.

ÄZ-Fragestellung VII:

Mit welchen (rechtlichen) Schritten wollen oder werden die Vertragspartner insgesamt auf die Stellungnahme von RA Hohmann reagieren?

Statement der Vertragspartner:

Die Einleitung rechtlicher Schritte wird derzeit geprüft.